

Nemec Lampenschirm Manufaktur GmbH  
Rhombergstraße 9  
A- 6067 Absam  
Tel. 0043 5223-52526  
Fax 0043 5223.525265  
Mail. info@lampenschirm.cc

## Einkaufsbedingungen

### **I. Allgemeines**

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und einem Lieferanten abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die Annahme von Vertragsgegenständen bedeutet kein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

### **II. Bestellung und Auftragsbestätigung**

1. Bemusterungen und Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos.
2. Bestellungen sind sowohl schriftlich als auch mündlich verbindlich. Alle Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen.
2. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen seitens des Lieferanten, insbesondere hinsichtlich Mehrkosten gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

### **III. Lieferung und Leistung**

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Verzugsschaden zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

### **IV. Versand**

1. Unsere Versandvorschriften müssen beachtet werden. Etwaige uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehende Kosten trägt der Lieferant. Gleiches gilt für Mehrkosten, die aus vom Lieferanten zu vertretenen Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport

entstehen.

2. Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Wenn keine Beförderungsart vorgegeben ist, muss die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart gewählt werden.

3. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

4. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen.

## **V. Qualität, Abnahme und Mängelrüge**

1. Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen.

2. Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Eine Überprüfung der Menge und Qualität des Materials wird, bei Lieferung von kompletten Rollen, erst mit der Verarbeitung des Materials durchgeführt.

3. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4. Warenübernahme oder bereits beglichene Rechnung bedeutet keine schlüssige Erklärung, dass die Lieferung ordnungsgemäß erfolgt ist.

## **VI. Preise und Zahlung**

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht und sonstiger Spesen.

2. Wir zahlen ab Datumstempel Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, außer es sind mit dem Lieferanten andere Zahlungsziele schriftlich vereinbart worden. Erfolgt der Wareneingang nach dem Rechnungseingang, beginnt die Zahlungsfrist mit dem Datum des Wareneinganges. Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen.

3. Forderungen gegen uns können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

## **VII. Gewährleistung und Haftung**

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

2. Mängel bzw. Schlechtleistung der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

Bei Lieferung mangelhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung/Nachlieferung) gegeben. Das Wahlrecht hieran steht uns zu. Wir sind berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der Lieferant hat uns alle

entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dies betrifft sowohl die Fälle einer Pflichtverletzung wegen einer Hauptleistungspflicht als auch die der Verletzung einer Nebenpflicht. Im Falle eines Schadensersatzes ist der Lieferant verpflichtet, uns den unmittelbar und/oder mittelbar infolge eines Mangels entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch den Ersatz der Mangelfolgeschäden. Bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos und/oder einer Garantie haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Abnahme der Liefergegenstände. Sie verlängert sich entsprechend, wenn wir von unseren Kunden zu längeren Gewährleistungsfristen verpflichtet werden.

4. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nacherfüllung ausgeführt wurde.

5. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder der sonstigen Schlechtleistung Kosten, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten, so hat der Lieferant uns diese zu ersetzen.

6. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorhanden war.

7. Für verdeckte Mängel gilt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Übernahme. Bei bis zur Verarbeitung verpackt belassener Ware gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als verdeckte Mängel.

## **VIII. Höhere Gewalt**

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **IX. Geschäftsgeheimnisse und Schutzrechte**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

## **X. Schlussbestimmungen**

1. Mündlich Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
3. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
4. Erfüllungsort ist der von uns vorgeschriebene Anlieferung- bzw. Ausführungsort, für Zahlungen ist dies Absam.
5. Gerichtsstand ist Innsbruck
6. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.